

# ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 91 vom 17. Februar 2025

ZG Verwaltungsgericht, 2025-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg\\_verwaltungsgericht\\_S\\_2023\\_91](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_S_2023_91)

FR: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 91 du 17 février 2025

IT: ZG\_VERWALTUNGSGERICHT S 2023 91 del 17 febbraio 2025

## Regeste

Sozialvers.rechtl. Kammer — Unfallversicherung (Leistungen) — Beschwerde

## Erwägungen

### E. 2

Urteil S 2023 91 A. Der 1963 geborene A.\_\_\_\_\_ ist seit dem 1. Januar 2014 bei der B.\_\_\_\_\_ GmbH als Automechaniker in einem 100 %-Pensum angestellt und in dieser Eigenschaft obligatorisch bei der Suva gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Am 19. Mai 2022 stiess A.\_\_\_\_\_ beim Arbeiten mit dem rechten Knie gegen die Pneumaschine und zog sich dabei eine Kniekontusion (Prellung) zu (Suva-act. 1). Die Suva anerkannte in der Folge ihre Leistungspflicht und richtete die gesetzlichen Leistungen aus. Nach Einholung der kreisärztlichen Beurteilung vom 27. April 2023 (Suva-act. 51) stellte die Suva gleichentags verfügungsweise die Versicherungsleistungen per 30. April 2023 ein mit der Begründung, die aktuellen Beschwerden seien nicht mehr unfallbedingt und der Zustand, wie er unmittelbar vor dem Unfall vom 12. Mai 2022 (recte: 19. Mai 2022) bestanden habe, sei spätestens nach acht Wochen wieder erreicht gewesen (Suva-act. 56). Die dagegen erhobene Einsprache (Suva-act. 63) wies die Unfallversicherung mit Entscheid vom 3. August 2023 ab (Suva-act. 66). B. Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 14. September 2023 lässt A.\_\_\_\_\_ beantragen, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben. Es sei festzustellen, dass er über den 30. April 2023 hinaus Anspruch auf die ihm ab 19. Mai 2022 zustehenden Leistungen aus der obligatorischen Unfallversicherung, insbesondere Heilbehandlung und Taggeld, hat. Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, ihm die gesetzlich geschuldeten Taggelder rückwirkend und in Zukunft auszuzahlen. Unter Kosten- und Entschädigungskosten zu Lasten der Beschwerdegegnerin (act. 1). C. Die Suva schloss in ihrer Beschwerdeantwort auf Abweisung (act. 5). D. Im Rahmen eines zweiten Schriftenwechsels hielten die Parteien an ihren jeweiligen Anträgen fest (act. 7 und 9). Das Verwaltungsgericht erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz Beschwerden aus dem Bereich der Sozialversicherung (Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] i.V.m. § 77 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [VRG; BGS 162.1]). Örtlich zuständig ist das Versicherungsgericht

### E. 3

Feststellungsbegehren sind subsidiär zu Leistungsbegehren und nur zulässig, wenn daran ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht (BGer 8C\_27/2023 vom

### E. 5

Streitig und zu prüfen ist, ob die Suva die Versicherungsleistungen zu Recht per 30. April 2023 eingestellt hat, oder ob der Beschwerdeführer darüber hinaus Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen hat.

### **E. 5.1**

Die Unfallversicherung stützt sich für ihre Leistungseinstellung per 30. April 2023 auf die Kurzbeurteilung ihres Versicherungsarztes Dr. med. D. \_\_\_\_\_, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 27. April 2023 ab (Suva-act. 51). Danach sei es beim stattgehabten Unfallereignis zu einem direkten Anprall des Kniegelenks gekommen, nicht aber zu einer Distorsion. Das MRI (Magnetresonanztomographie)

### **E. 5.2**

Der Beschwerdeführer wendet im Wesentlichen dagegen ein, es bestünden mindestens geringe Zweifel an der versicherungsinternen Beurteilung, liege doch eine davon abweichende Einschätzung seitens der behandelnden Ärzte vor. Diese gingen von einer unfallkausalen Meniskusverletzung aus. Dazu komme, dass der befundende Radiologe nebst der Meniskusläsion auch eine MCL-Zerrung festgestellt habe, was auf eine Distorsion hindeute. Die Auffassung von Dr. D. \_\_\_\_\_, wonach die freie Flüssigkeit ebenso Folge eines direkten Anpralls sein könne und nicht zwangsläufig eine Zerrung anzeigen müsse, sei nicht geeignet, allfällige Zweifel auszuräumen. Zudem habe der Hausarzt Dr. med. univ. E. \_\_\_\_\_, Facharzt für Allgemeinmedizin (D), in seinem Arztzeugnis vom 27. September 2022 bestätigt, dass das Knie geschwollen gewesen sei (act. 1 Ziff. 8). Infolgedessen hätte die Beschwerdegegnerin ein unabhängiges Gutachten nach Art. 44 ATSG einholen müssen (act. 1 Ziff. 9).

### **E. 6**

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann der versicherungsinternen medizinischen Beurteilung gefolgt werden. Was er dagegen vorbringt, vermag keine auch nur geringen Zweifel daran zu erwecken.

### **E. 6.1**

Zunächst gilt es den Geschehensablauf des Unfallereignisses festzustellen. Der Schadenmeldung vom 25. Mai 2022 ist zu entnehmen, dass der Versicherte beim Laufen mit dem Knie an der Pneumaschine angeschlagen hat und dadurch eine Prellung (Kontusion)

### **E. 6.2**

Doktor F. \_\_\_\_\_ äussert sich in seinem Schreiben vom 12. September 2023 zur versicherungsmedizinischen Einschätzung (Bf-act. 4). Wenn er zunächst ausführt, der Versicherte sei vor dem Unfallereignis vom 12. Mai 2022 (recte: 19. Mai 2022) bezüglich des betroffenen Kniegelenks rechts nach seinen Angaben beschwerdefrei gewesen und er habe auch belastende Tätigkeiten am Arbeitsplatz problemlos durchführen können, erst nach dem stattgehabten Trauma habe er erhebliche Beschwerden entwickelt, so kann daraus nichts zugunsten des Beschwerdeführers abgeleitet werden. Zum einen stützt sich der behandelnde Arzt einzig auf die Aussage des Versicherten und zum andern läuft dies auf die unzulässige Beweismaxime "post hoc ergo propter hoc" hinaus (vgl. E. 4.4 hier- vor).

### **E. 6.3**

Im Weiteren gibt Dr. F. \_\_\_\_\_ den Befund des MRI wieder, wonach eine Läsion des Meniskus im Sinne einer komplexen Rissbildung im Meniskushinterhorn und eine Zer-

rung des Seitenbandes festgestellt wurde. Dazu erklärte er, der Versicherte habe auch in der klinischen Untersuchung bei der Erstkonsultation die entsprechenden typischen Beschwerden gezeigt. Gemäss seiner glaubhaften Versicherung habe zuvor ein schmerzfreier Zustand des Kniegelenkes bestanden. Es sei klar, dass im Alter des Beschwerdeführers gewisse degenerative Veränderungen zu erwarten seien. Somit sei es eigentlich keine Verschlimmerung eines Zustandes, sondern eine durch das Trauma verursachte akute Folge. Ein Vor-MRT existiere nicht, weshalb keine Vergleichsmöglichkeit vorhanden sei. Das Meniskushorn sei durch einen schrägen komplex radiär verlaufenden Riss entsprechend geschädigt gewesen, wobei er auf den Operationsbericht verwies. Dass dieser rein degenerativ sein solle, sei eher unwahrscheinlich. Nach erfolgter Wiederaufnahme der Arbeitsbelastung sei es zu erneuten Beschwerden gekommen, eine neue Meniskusläsion habe bildgebend nicht gefunden werden können. Hierzu ist nochmals zu bemerken, dass Dr. F.\_\_\_\_\_ sich auf die Aussage des Beschwerdeführers, wonach das Knie vor dem Unfall schmerzfrei gewesen sei, abstützt, was versicherungsrechtlich unbeachtlich ist. Ferner anerkennt er selbst, dass beim Versicherten degenerative Veränderungen vorhanden sind bzw. bestanden haben. Eine eigentliche Begründung, weshalb eine rein degenerative Ursache für den Gesundheitsschaden eher unwahrscheinlich sein solle, bringt er nicht vor. Seine Aussage ist folglich weder nachvollziehbar noch schlüssig.

#### **E. 6.4**

Der versicherungsinterne Arzt Dr. D.\_\_\_\_\_ nahm am 27. September 2023 zum Schreiben von Dr. F.\_\_\_\_\_ vom 12. September 2023 Stellung (Bg-act. 1). Er wies darauf hin, dass keine neuen medizinischen Tatsachen genannt würden und lediglich darauf hingewiesen werde, dass die Beschwerden erst nach dem Unfallereignis aufgetreten seien und somit eine Unfallkausalität vorliegen müsse. Sämtliche Argumente seien aus den alten Berichten und dem Operationsbericht bekannt gewesen und bereits bei der Beurteilung vom 27. April 2023 berücksichtigt worden. Korrekt hielt Dr. D.\_\_\_\_\_ weiter fest, dass der Beschwerdeführer selbst persönlich angegeben hat, er sei mit dem Kniegelenk direkt an die Pneumaschine geschlagen. Insgesamt sei davon auszugehen, dass keine Distorsion stattgefunden habe. Dieser Einschätzung kann, wie schon oben dargelegt, gefolgt werden. Doktor D.\_\_\_\_\_ schloss daraus, dass ein solcher Unfallmechanismus nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit geeignet sei, eine Meniskusläsion herbeizuführen.

#### **E. 6.5**

Zur Untermauerung seiner Einschätzung machte der Versicherungsmediziner zahlreiche Ausführungen zu Meniskusschäden, welche er mit Fachliteratur belegte (Bg-act. 1 S. 2 ff.). Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass für traumatische Meniskusverletzungen ein bestimmter Unfallmechanismus erforderlich ist bzw. ein ganz bestimmter Bewegungsablauf, wobei es sich um eine Gewalteinwirkung handeln muss, die gezielt den Meniskus überbeansprucht. Ungeeignet ist etwa der Stoss an eine Schreibtischkante oder ein Sturz auf das Kniegelenk. Geeignete Unfallmechanismen sind demgegenüber eine gewaltsame Verdrehung des Unterschenkels gegenüber dem Oberschenkel, ein Beuge-Dreh-Sturz oder eine Meniskusverletzung im Rahmen ernster Kniebandverletzungen. Ein solcher Unfallvorgang liegt nach dem Gesagten gerade nicht vor. Auch angesichts des Alters des Beschwerdeführers und der Tatsache, dass bei einem Alter von über 40 Jahren degenerative Veränderungen des Meniskusgewebes die Regel sind bzw. dass Läsionen innerhalb der Meniskussubstanz eher degenerativen Ursprungs sind und auch ohne Unfall ab dem 4. bis 5. Lebensdezennium auftreten (Bg-act. 1 S. 3), erscheint die Beurteilung

insgesamt als plausibel.

#### **E. 6.6**

Ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten kann der Beschwerdeführer aus dem Urteil des Bundesgerichts 8C\_347/2021 vom 10. November 2021. Es mag zutreffen, dass

#### **E. 6.7**

Nach dem Gesagten vermag der Versicherungsmediziner Dr. D. \_\_\_\_\_ in nachvollziehbarer und schlüssiger Weise, gerade auch unter Verweis auf die einschlägige Literatur und den stattgehabten Unfallmechanismus, darzulegen, dass spätestens nach sechs bis acht Wochen keine Unfallfolgen mehr vorgelegen haben. Die Ausführungen von Dr. F. \_\_\_\_\_ sind dabei nicht geeignet, auch nur die geringsten Zweifel zu erwecken, erschöpfen sich seine Angaben doch im Wesentlichen in Schilderungen des Beschwerdeführers und in einer unzulässigen Berufung auf vorherige Beschwerdelosigkeit zur Begründung der natürlichen Kausalität. Ferner findet sich auch keine nachvollziehbare Argumentation für seine Einschätzung. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen. 7. Mangels einer entsprechenden Bestimmung im UVG ist das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenlos (Art. 61 lit. fbis ATSG) und eine Parteientschädigung ist – bei vollständigem Unterliegen – nicht zuzusprechen (Art. 61 lit. g ATSG e contrario).

#### **E. 7**

Urteil S 2023 91 sion) erlitten hat (Suva-act. 1). Gemäss Telefonnotiz vom 17. August 2022 erklärte der Versicherte, er habe sich das Knie an einer Pneumaschine angeschlagen, anschliessend sei das Knie angeschwollen (Suva-act. 13). Insbesondere die echtzeitliche Angabe lässt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit annehmen, dass vorliegend lediglich ein Anprall, mithin eine Kontusion, stattgefunden hat und nicht eine Distorsion (Verdrehung mit Überschreitung des Bewegungsradius). Der Unfallmechanismus – Anschlagen des Knies an der Pneumaschine – ist nicht geeignet, eine Verdrehung des Knies zu bewirken. Angesichts dessen kann der Auffassung von Dr. D. \_\_\_\_\_ gefolgt werden, dass es vorliegend nicht zu einer Distorsion gekommen ist (Suva-act. 51). Nichts daran zu ändern vermag die von den behandelnden Orthopäden Dr. med. F. \_\_\_\_\_, FMH für Orthopädische Chirurgie, und Dr. med. G. \_\_\_\_\_, FMH für Orthopädische Chirurgie, festgehaltene Diagnose: Kontusions-/Distorsionstrauma vom 19. Mai 2022 rechts mit ausgedehnter medialer Meniskusläsion (vgl. statt vieler: Bericht vom 24. Juni 2022; Suva-act. 47 S. 2). Anamnestisch gaben sie lediglich wieder, dass der Versicherte sich beim Arbeiten eine Kniekontusion/Distorsion zugezogen habe. Zum genauen Geschehensablauf lässt sich ihren Berichten nichts entnehmen. Auch das Arztzeugnis UVG, welches der erstbehandelnde Arzt Dr. E. \_\_\_\_\_ erst am 27. September 2022 erstellt hat, lässt keinen anderen Schluss zu. Die Diagnose scheint Dr. E. \_\_\_\_\_ von den Orthopäden übernommen zu haben, unter Angaben des Patienten zum Unfallhergang hält er jedoch – den frühen Schilderungen des Beschwerdeführers entsprechend – fest, dieser sei am 19. Mai 2022 mit der Pneumaschine gegen das rechte Knie geschlagen (Suva-act. 21). Angesichts der vorgenannten Feststellungen ist eine Distorsion somit sehr unwahrscheinlich, jedenfalls nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt.

#### **E. 8**

Urteil S 2023 91

## **E. 9**

Urteil S 2023 91 Alsdann wies Dr. D. \_\_\_\_\_ darauf hin, dass gemäss Bericht des Radiologen Dr. med. H. \_\_\_\_\_, FMH Radiologie, vom 3. Juni 2022 (Suva-act. 10 S. 2) zwar eine MCL- Zerrung beurteilt worden sei, in der ausführlichen Beschreibung indessen lediglich von einer diskreten freien Flüssigkeit entlang des intakten medialen Kollateralbandes (MCL) die Rede gewesen sei, dementsprechend also keine strukturelle Läsion vorgelegen habe. Demgegenüber habe das MRI aber erhebliche degenerative Vorzustände am Innenmeniskus gezeigt. Zusammenfassend stellte Dr. D. \_\_\_\_\_ nochmals dar, dass es überwiegend wahrscheinlich zu einer vorübergehenden Verschlimmerung des bekannten degenerativen Vorzustandes im Sinne einer Aktivierung der medial betonten Gonarthrose gekommen sei. Im natürlichen Verlauf sei nach einer Prellung erfahrungsgemäss der Vorzustand nach spätestens sechs bis acht Wochen wieder erreicht und Unfallfolgen spielten auch unter Berücksichtigung des Vorzustandes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit keine Rolle mehr.

## **E. 10**

Urteil S 2023 91 in besagtem Entscheid eine Drehbewegung verneint und die Angelegenheit dennoch an die Vorinstanz zur weiteren Abklärung zurückgewiesen worden war. Der Grund lag aber darin, dass die behandelnden Ärzte die Unfallkausalität damit begründeten, es liege ausschliesslich eine isolierte Meniskusverletzung vor, ohne bestehende degenerative Veränderungen und Knorpelschäden, mithin ein völlig unauffälliges Restgelenk. Infolgedessen erkannte das Bundesgericht Zweifel an der versicherungsinternen Einschätzung. Vorliegend zeigte das am 3. Juni 2022 angefertigte MRI aber zahlreiche krankhafte Veränderungen (z.B. die Chondropathie). Selbst der behandelnde Orthopäde stellte einen degenerativen Vorzustand nicht in Abrede. Da er – wie schon dargelegt – seine Einschätzung kaum begründete, jedenfalls nicht vergleichbar wie im vorerwähnten Bundesgerichtsentscheid, kommen keine auch nur geringen Zweifel an der Beurteilung von Dr. D. \_\_\_\_\_ auf.

## **E. 11**

Urteil S 2023 91 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

---

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.